

Infoblatt Selbsttests für SARS-CoV-2

Stand: 06.03.2021

WAS FÜR TESTS GIBT ES AKTUELL?

PCR-Tests sind der „Goldstandard“ unter den Corona-Tests. Die Probenentnahme erfolgt durch medizinisches Personal, die Auswertung durch Labore. Bei der PCR (deutsch Polymerasekettenreaktion) wird das Erbmateriale der Corona-Viren so stark vervielfältigt, dass es nachgewiesen werden kann, auch wenn es nur in geringen Mengen vorkommt.

Antigen-Schnelltests für SARS-CoV-2, die Eiweißstrukturen von SARS-CoV-2 nachweisen, können nur durch geschultes Personal vorgenommen werden. Dafür wird ein Nasen- oder Rachenabstrich gemacht. Die Auswertung erfolgt im Gegensatz zu den PCR-Tests direkt vor Ort (deshalb auch Point-of-Care- bzw. PoC-Test genannt). Die Schnelltests haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehlerrate. Daher muss nach jedem positiven Schnelltest immer ein PCR-Test zur Bestätigung gemacht werden.

Antikörpertests weisen vor allem eine Infektion nach, gegen deren Erreger der Körper bereits Antikörper gebildet hat. Antikörpertests sagen nichts darüber aus, ob die Betroffenen noch infektiös sind, wie lange die Infektion zurück liegt oder ob ein ausreichender Immunschutz gegen eine erneute Infektion vorhanden ist.

Selbsttests sind technisch gesehen Antigen-Schnelltests, aber zur Anwendung durch die zu testende Person selbst bestimmt. Der Test kann zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel erfolgen. Das Ergebnis liegt nach Aufbereitung der Probe in der Regel nach 15 Minuten vor. Alle Antigentests weisen akute Infektionen nach, indem sie SARS-CoV-2-Antigene (Virusproteine) mittels Antikörper fixieren und diese dann mit einer Farbreaktion sichtbar machen. Die Selbsttests haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehlerrate. Daher muss nach jedem positiven Selbsttest immer ein PCR-Test zur Bestätigung gemacht werden.

WELCHE SELBSTTESTS SIND ZURZEIT ZUGELASSEN?

Zum aktuellen Zeitpunkt sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bereits mehrere Selbsttests für den Einsatz zugelassen. Die aktuelle Auflistung finden Sie auf der Seite des BfArM unter

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html.

WAS BEDEUTET EIN NEGATIVES ERGEBNIS BEIM SELBSTTEST?

Ein negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV2-Infektion nicht aus! Auch bei korrekter Testdurchführung ist es lediglich weniger wahrscheinlich zum Zeitpunkt der Testung für andere ansteckend zu sein. **Weiterhin ist die Aussagekraft eines solchen Testergebnisses zeitlich begrenzt!** Es ist also durchaus möglich, dass eine infizierte Person, die ein negatives Antigentestergebnis erhält, bereits am darauffolgenden Tag (bei gesteigener Viruslast im Nasen-Rachenraum) ein positives Ergebnis bekommt. (Falsch) negative Testergebnisse dürfen daher nicht als Sicherheit (etwa in der Form „Ich bin nicht infiziert und kann daher auf Schutzmaßnahmen verzichten“) verstanden werden. **Es ist in jedem Falle erforderlich, trotz eines negativen Antigentestergebnisses weiterhin die AHA+L+A Regeln einzuhalten.** Treten auch trotz eines negativen Antigentestergebnisses Symptome auf, die auf COVID19 hinweisen, ist es erforderlich, Ärzt*innen zur weiteren Klärung zwecks PCR-Testung zu kontaktieren.

Diese Antigentests eignen sich nicht zur Anwendung bei Kontaktpersonen von nachgewiesenermaßen mit SARS-CoV-2 Infizierten, um in eigener Verantwortung eine Quarantäne zu umgehen oder zu verkürzen.

WER ÜBERNIMMT DIE KOSTEN FÜR DIE SELBSTTESTS?

Die oben benannten Selbsttests werden in Kürze im Handel erhältlich sein. Die Tests sind dann frei verkäuflich – sie können übers Internet, im Handel oder in Apotheken angeboten werden. Zurzeit werden in den Medien Verkaufspreise von 5-10 Euro erwartet, eine finanzielle Subvention durch Bund oder Länder ist angekündigt, aber noch nicht beschlossen. Ziel der Nationalen Teststrategie des Bundes ist ein niedrighschwelliger Zugang für alle Bürger*innen. Die Länder entscheiden jedoch, ob die Selbsttests Teil ihrer Teststrategie und damit für bestimmte Bereiche die Kosten übernommen werden. Der Anspruch auf Erstattung von Antigen-Tests insbesondere für Einrichtungen ist weiterhin in der Coronavirus-Testverordnung des Bundes geregelt.

KÖNNEN WIR MIT SELBSTTESTS WIEDER VERANSTALTUNGEN DURCHFÜHREN?

Trotz eines denkbaren Einsatzes von Schnell- oder Selbsttests unterliegt die Durchführung von Konzerten und anderen Veranstaltungen sowie deren Größenbeschränkung weiterhin den rechtlichen Regelungen, die sich aus den Leitlinien der Bund-Länder-Konferenzen sowie der Gesetzgebung in Niedersachsen ergeben. Damit sind Veranstaltungen erst dann wieder möglich, wenn die Corona-Verordnung dies in Abhängigkeit von Inzidenzzahl oder anderen Indikatoren eröffnet. Weder die Anzahl der Anwesenden oder der Mitwirkenden noch deren Verpflichtung zum Einhalten eines Mindestabstandes oder einer Maskenpflicht können durch die Anwendung von Schnell- oder Selbsttests beeinflusst oder umgangen werden.

WIE KÖNNEN SELBSTTESTS IM KIRCHLICHEN GEMEINDEALLTAG SINNVOLL SEIN?

Die nächsten Wochen werden praktische Erfahrungen im Umgang mit den neuen Selbsttests sowie zu Kosten und Bezugsmöglichkeiten zeigen. Für kirchengemeindliche Handlungsfelder (Gottesdienst, Kasualien, Konfirmand*innenarbeit, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kirchenmusik etc.) werden sie durch die Corona-Verordnung nicht vorgeschrieben. Auf Grundlage der bekannten Informationen kommen wir im Moment zu folgender Einschätzung:

- Unabhängig von der bundes- oder landesweiten Teststrategie können Selbsttests im kirchlichen Bereich das Sicherheitsempfinden bei persönlichen Gesprächen erhöhen, indem z.B. vor Seelsorgebesuchen oder anderen geplanten Begegnungen ein Selbsttest durchgeführt wird. Die Aussagekraft eines solchen Tests unterliegt den o.g. Einschränkungen, so dass dennoch nicht auf die sonstigen Schutz- und Hygienemaßnahmen verzichtet werden kann.
- Ein Einsatz von Selbsttests ist mit dem gleichen Ziel auch denkbar bei Zusammenkünften in geschlossenen Gruppen, so z.B. in der Jugendarbeit bei regelmäßigen Treffen oder auch im Rahmen einer Sommerfreizeit.
- Chor- und Posaunenchorproben, die im jeweils erlaubten Rahmen stattfinden, können durch die Anwendung von Selbsttests zusätzlich abgesichert, aber nicht erweitert oder im Blick auf die Hygienemaßnahmen gelockert werden.
- Sinnvoll ist der Einsatz von Selbsttests bei Gruppen oder Veranstaltungen nur dann, wenn der jeweils betroffene Personenkreis insgesamt und vor Ort sich testet oder getestet wird. Bei mehrtägigen Anlässen sind tägliche Wiederholungstests während und auch vor Beginn der Maßnahme angezeigt.

- Die Verpflichtung zum Test vor der Teilnahme an einem Seminar oder einer Veranstaltung ist rechtlich zulässig, wenn sie im Vorfeld (z.B. in Form von Teilnahmebedingungen) mitgeteilt wird. Gleichwohl sind Nutzen und Wirkung sowie die Kosten gut gegeneinander abzuwägen, zumal der durchgeführte Test nichts an den notwendigen Hygienemaßnahmen verändert.

ANSPRECHPARTNER:

Stefan Riepe, Diakon und Fachplaner für Besuchersicherheit
Hygienebeauftragter für Veranstaltungsmanagement
Evangelische Medienarbeit
stefan.riepe@evlka.de

QUELLENHINWEIS:

- Bundesgesundheitsministerium: Die nationale Corona-Teststrategie
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest.html>
- Bundesgesundheitsministerium: Fragen und Antworten zu Schnelltests zum Nachweis von SARS-CoV-2
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest/faq-schnelltests.html>
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Antigen-Tests auf SARS-CoV-2
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html
- Robert-Koch-Institut: Was ist bei Antigen tests zur Eigenanwendung (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 zu beachten?
https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/7826/EB-8-21-Heimtest-Beitrag_22-02-21-zur%20Ver%20ffentlichung.pdf